

Satzung der Stadt Dinslaken über die Zuständigkeit für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 22. Juni 1981

Aufgrund der §§ 4 und 28 der GO für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NW S. 594) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.80 (GV NW S. 226) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 15. Mai 1981 folgende Satzung über die Zuständigkeit für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz beschlossen:

§ 1

Für die Aufgaben, die sich aus dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG) ergeben, ist der Bauausschuss zuständig.

§ 2

Bei Erörterungen von Angelegenheiten des Denkmalschutzgesetzes und der Denkmalpflege wird der Bauausschuss um 5 Mitglieder des Kulturausschusses erweitert. Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt Dinslaken bestimmt.
Der Vorsitzende des Bauausschusses kann bei Bedarf sachverständige Bürger mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 3

Der Bauausschuss entscheidet in diesem Zusammenhang über folgende Angelegenheiten:

- Eintragung in die Denkmalliste,
- Änderungen der Denkmalliste,
- den Denkmalpflegeplan sowie
- über die Gewährung von Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit im Einzelfall ein Betrag von mehr als 2.556 Euro gewährt wird.

§ 4

Vor Einleitung des Enteignungsverfahrens nach § 30 DSchG bzw. vor Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 32 DSchG ist der Bauausschuss zu hören.

§ 5¹⁾

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1) In Kraft getreten am 27.06.81